

Gesamtzahl der Arbeitsplätze im Arbeitsbereich zum Zeitpunkt der Antragstellung:
--

Anzahl der Werkstattübergänger/ Ausgliederung von Werkstattbeschäftigten 2022: (Bitte belegen)

*Bei Werkstätten mit weniger als 120 Werkstattbeschäftigten kann auch noch 2021 mit berücksichtigt werden

1. Maßnahme/ Ort/ Arbeitsbereich:

2. beantragte Ausstattung:	Kosten/netto für die favorisierte Ausstattung in EUR:	Angebote beigefügt, Anlage:
Kosten netto gesamt:		
Höhe des beantragten Zuschusses:		

Es sind jeweils 3 **vergleichbare** Angebote einzureichen. Ausnahmen müssen begründet werden.

Es werden keine Erstaustattungen bei Neugründung und Erweiterung sowie Ersatzbeschaffungen und Verbrauchsmaterialien gefördert.

Von einer Beantragung von einzelnen Ausstattungsgegenständen im Wert von weniger als 50,00 EUR ist abzusehen.

3. Vorsteuerabzugsberechtigt für dieses Vorhaben:	Ja:	<input type="checkbox"/>	Nein:	<input type="checkbox"/>
---	-----	--------------------------	-------	--------------------------

4. Mit der Förderung soll folgende Maßnahme in folgendem Zeitraum verwirklicht werden: (Darstellung und Begründung der Maßnahme insbesondere im Hinblick auf Bedarf, Konzeption und Ziel; Angaben über die bisherige Tätigkeit; **Welche vorbereitenden Maßnahmen wurden hinsichtlich Ausgliederungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erbracht? Wer ist für die Förderung vorgesehen?**)

5. Begründung für die vorgesehene Finanzierung:
(Höhe der Eigenmittel, Art und Höhe der beantragten Finanzierung, Beteiligung weiterer Kostenträger, sollten weitere Träger beteiligt sein, sind die Zuwendungsbescheide vorzulegen)

6. Der Antragsteller erklärt, dass die Maßnahme noch nicht begonnen ist und dass sie auch nicht vor Bekanntgabe des Förderbescheides beziehungsweise vor der etwaigen Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginnes in Angriff genommen wird.

(Hinweis: Eine rechtsverbindliche Bestellung ist bereits ein Maßnahmebeginn.)

Sollte ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt werden, ist dieser zu begründen.

7. Der Antragsteller erklärt, dass er für dieses Vorhaben bisher keine öffentliche Förderung erhalten hat und bis auf weiteres keine weiteren Förderungen beantragt hat und die beantragte Maßnahme auch von keinem anderen (vorrangigen) Kostenträger finanziert wird.

8. Der Antragsteller erklärt sein Einverständnis, dass der Kommunale Sozialverband Sachsen zur Bearbeitung und Entscheidung dieses Antrages Auskünfte (Sächsische Aufbaubank, Aktion Mensch) einholen kann.

9. Der Antragsteller willigt in die Verarbeitung, insbesondere in die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung der erhobenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung des beantragten sowie der Auszahlung und Verwaltung des bewilligten Zuschusses bzw. des ggf. entstehenden Erstattungsanspruches ein. Die Einwilligung gilt auch für die Übermittlung der Daten an die an der Bewilligung, Auszahlung und Verwaltung des Zuschusses beteiligten Stellen innerhalb und außerhalb des KSV und die Verarbeitung der übermittelten Daten durch diese Stellen.

10. Der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Antragsunterlagen gemachten Angaben. Es ist ihm bekannt, dass zu Unrecht empfangene Leistungen zurückgefordert werden, wenn ihre Gewährung durch vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachte unrichtige Angaben erwirkt worden ist.

11.

Ort/Datum:

Name/Unterschrift/Stempel Antragsteller:

Merkblatt zur Förderung von Kleinmaßnahmen 2023

Der Antrag für das laufende Jahr kann bis 31.12.2023 gestellt werden.

Es sind pro Fördergegenstand jeweils 3 vergleichbare Angebote einzureichen. (Ausnahmen bitte begründen!)

Es können keine Ersatzbeschaffungen, Verbrauchsmaterialien, Baumaßnahmen etc. gefördert werden. Nicht förderfähig sind reine Maßnahmen, die den Arbeitsschutz betreffen, sowie Ausstattungen bei Neugründung und Erweiterungen. Die Ausstattungsgegenstände müssen einen 100 %igen Bezug zum Arbeitsbereich der WfbM haben. Von einer Beantragung von Einzelausstattungen im Wert von weniger als 50,00 EUR ist nach Möglichkeit abzusehen.

Es ist darzulegen, wie vorbereitende Maßnahmen hinsichtlich Ausgliederungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erbracht werden. Weiterhin bitten wir die beschäftigten WfbM-Mitarbeiter/innen zu benennen, welche im Anschluss mit den geförderten Gegenständen arbeiten werden.

Mit der Inbetriebnahme der Maßnahmen und der Beschäftigung der WfbM-Mitarbeiter/innen an den geförderten Gegenständen sind Befähigungsnachweise zu erstellen und eine Kopie dieser an das Integrationsamt zu senden.

Die Höchstfördersumme pro Werkstatt - einschließlich Betriebsstätten - beträgt bis zu **50.000,00 EUR** (ohne Mehrwertsteuer).

Der zu erbringende Eigenanteil ist abhängig von den erfolgten Ausgliederungen in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf den allgemeinen Arbeitsmarkt im Jahr **2022**. Bei Werkstätten mit weniger als 120 Werkstattbeschäftigten kann auch noch zusätzlich das Jahr 2021 bei den Ausgliederungen herangezogen werden. Die Bezugsgröße ist die Anzahl der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Antragstellung.

Der Eigenanteil richtet sich nach folgender Abstufung:

Prozentualer Anteil der Ausgliederungen im Verhältnis zu den Werkstattbeschäftigten	Eigenanteil an den förderfähigen Kosten
ab 0,50 % oder höher	10 %
ab 0,25 % bis unter 0,5 %	25 %
unter 0,25 %	40 %

Bei der Abrechnung bitte immer die **Originalrechnungen** und Kopien der Buchungsbelege einreichen. Der Vordruck „Erklärung zum Rechtsbehelfsverzicht“ braucht nur mit eingereicht zu werden, wenn innerhalb der Widerspruchsfrist (1 Monat) eine Auszahlung gewünscht wird.

Für Rückfragen steht Frau Seidel Ihnen gern unter folgender Telefonnummer zur Verfügung: 0371 577 332